A1 Für den Einbezug von Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Fachhochschulen: Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten!

Gremium:	Campusgrün Bundesvorstand
Beschlussdatum:	14.06.2019
Tagesordnungspunkt:	4.5.1 Inhaltliche Anträge

Antragstext

Für den Einbezug von Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Fachhochschulen: Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten

Hintergrund:

Seit 1999 ist es in Deutschland nach dem Studium der Psychologie (universitäres Diplom) möglich, eine Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in zu absolvieren. Für den Beruf des/der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in ist dies nach einem Studium der Pädagogik oder Sonderpädagogik möglich. Die Ausbildung schließt an den Hochschulabschluss an und ist zeit- (3 Jahre Vollzeitausbildung, 5 Jahre Teilzeitausbildung in Regelstudienzeit) und kostenintensiv(unterscheidet sich nach Verfahren und Ausbildungsdauer, liegt jedoch im fünfstelligen Bereich). Hinzu kommt die meist prekäre finanzielle Lage der Psycholog*innen in Ausbildung (PiAs) während der 1800 Stunden ihrer Praktischen Tätigkeit, die in der Regel zu Beginn der Ausbildung absolviert wird. Diese findet häufig im Praktikant*innenverhältnis statt. Das bedeutet, dass die PiAs im Durchschnitt während dieser Ausbildungsphase nur 639,00€ monatlich verdienen; zudem ist jede*r dritte PiAwährend der Praktischen Tätigkeit über seine/ihre Einrichtung nicht sozialversichert ist (Klein-Schmeink, 2017). Diese Bedingungen führen zu finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen und hoher Belastung, obwohl PiAs häufig sehr verantwortungsvolle Aufgaben in den Einrichtungen übernehmen. Ein sozialer Selektionsmechanismus ist zudem erkennbar, da PiAsdie Ausbildung fast ausschließlich über die Unterstützung Dritter finanzieren können (Klein-Schmeink, 2017). Diese Missstände sind der Politik seit Jahren bekannt und die Bundesregierung hatte eine Neuregelung schon bereits im Jahr 2013 angekündigt.

Nach Jahren des Wartens wurde Anfang 2019 ein Referent*innenentwurf des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz durch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vorgestellt, es wurde bereits im Bundestag und Bundesrat eingebracht und der Gesundheitsausschuss der Bundestags hielt am 15.5.2019 dazu eine Sitzung mit Sachverständigen ab [Stand 19.5.2019].

Dieses Gesetz sieht einen neuen Studiengang der Psychotherapie vor (konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang) und bringtdie Verbesserung der prekären Lage der Ausbildungsteilnehmer*innen mit sich. Sie schließen das Studiumder Psychotherapie bereits mit Approbation ab und ihre Leistungen im Rahmen der Weiterbildung können somit von den Krankenkassen vergütet werden (vergleichbar mit dem Studium der Medizin, das auch mit Erteilung der Approbation endet). Dies ermöglicht eine sozialversicherte Anstellung zu einem angemessenen Gehalt während der Weiterbildungsphase.

Kritik am neuen Psychotherapeutengesetz:

Der Reformprozess mit all seinen Vorteilen, die wir begrüßen, hat jedoch einen großen Haken: Er unterschlägt die Ergebnisse der Studienreform seit 1990 (Bologna-Prozess), da im neuen Gesetz unter §9 Absatz 1 lediglich Universitäten und den Universitäten gleichgestellte Hochschulen für das Angebot des neuen Studiengangs vorgesehen werden. Dies ist ein Rückfall zum Zweiklassendenken in der Hochschullandschaft zu Diplomzeiten und im Jahre 2019 nicht zeitgemäß!

Konsekutive Bachelor-/Master- Studiengänge haben den gleichen Workload (in ECTS), sind ebenfalls nach den gleichen Kriterien akkreditiert wie universitäre Studiengänge und schließen mit dem gleichen Qualifikationsniveau (Bachelor EQR=6; Master EQR=7) ab wie universitäre Studiengänge. Die Landeshochschulgesetzte sehen zudem keine Unterscheidung der Abschlüsse nach Hochschulart mehr vor. Insbesondere durch die zuvor erwähnte Akkreditierung kann die äquivalente Qualität der Studiengänge festgestellt werden.

Das Angebot des neuen Studiengangs auch an Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft würde zudem im Sinne einer flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung sowie der Abbildung aller zugelassenen psychotherapeutischen Verfahren (psychoanalytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und zukünftig auch systemische Psychotherapie) sein.

Deshalb ist es unverständlich, warum Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen beim Angebot des neuen Studiengangs ausgeschlossen werden sollten. Dieser Auffassung sind ebenfalls der Gesundheitsausschuss und Kulturausschuss des Bundesrats (Bundesrats-Drucksache 98/1/19; Punkt 10), die Landesregierung Sachsen-Anhalt (Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 6/4291) und die Grüne Bundestagsfraktion (Bundestag Drucksache 19/9272).

Wir fordern die Änderung von §9 Absatz 1 im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz:

• Streichung von: „Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt."

• Ersetzung der Streichung durch: Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz1 findet ausschließlich an Hochschulen statt.

Quellen:

1. Klein-Schmeink, 2017: https://www.klein-schmeink.de/data/user/PDF-Dokumente/2017/Ergebnisbericht_PiA-Umfrage.pdf

Unterstützer*innen

Robin Ebbrecht (GHG Stendal)